



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

30.12.2019

Nr. 92

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Ergänzung zu der Allgemeinverfügung – Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in bestimmten Bereichen der Gemeinden des Amtes Mittelholstein vom 04.12.2019 | S. 1213 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Wegebau- und Umweltausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 1214 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Beringstedt | S. 1216 |

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzung zu der Allgemeinverfügung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in bestimmten Bereichen der Gemeinden des Amtes Mittelholstein vom 04.12.2019

Die gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG erlassene Allgemeinverfügung vom 04.12.2019 über ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in bestimmten Bereichen der Gemeinden des Amtes Mittelholstein für den Zeitraum vom 31.Dezember 2019 bis 01.Januar 2020 wird hiermit dahingehend ergänzt:

Das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 im Umkreis von 200 m von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen wird hiermit für die **gesamte Gemeinde Todenbüttel** erteilt. Besonders brandempfindliche Gebäude sind z. B. Reetdach- und Fachwerkhäuser, sowie Gebäude mit Photovoltaikanlagen und landwirtschaftliche Betriebe.

Ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 im Umkreis von 200m der genannten Gebäude ist somit untersagt.

Alle genannten Punkte der Allgemeinverfügung vom 04.12.2019 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Hohenwestedt, den 27.12.2019

Im Auftrage

gez.

Petra Peters



Amtliche Bekanntmachung

Der Wegebau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 14.01.2020, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11,
25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Sachstandsbericht Ausbaumaßnahmen Versorger
- 8 Bericht Geschwindigkeitsmessgeräte
- 9 Verkehrsregelnde Maßnahme;
"Alter Landweg"
- 10 Ausbau L131, Sanierung Straßenabläufe
- 11 Ausbauplanung Straßenbau 2020
- 12 Straßenbeleuchtung
- 13 Bauhofangelegenheiten
- 13.1 Straßenschilder, Verkehrszeichen
- 14 Anfragen aus dem Ausschuss
- 15 Sonstiges
- 16 Wegenutzungsvertrag
- 16.1 Windpark Bondenschiften GmbH & Co.KG

- 16.2 Windpark Holstentor
- 17 Personalangelegenheiten:
- 18 Auftragsvergaben
- 18.1 Auftragsvergabe
- 18.2 Auftragsvergabe

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jörg Hommel
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Beringstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Beringstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Beringstedt zeigt in Grün ein silberner aufrecht stehender Findling, darüber ein goldenes Ulmenblatt mit links und rechts je einem goldenen Eichenblatt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im grünen Lief die Figuren des Gemeindegewappens in flaggenrechter Tinktur, im fliegenden Ende elf abwechselnd grüne und weiße waagerechte Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Beringstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.000,00 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
 9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

c) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinwesen, Jugendangelegenheiten, Förderung des Sport- und Vereinswesens

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.05.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.12.2019 erteilt.

Beringstedt, den 30.12.2019

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)